

Beitrags- und Gebührenordnung

Berg- und Wanderfreunde

Untermeitingen e.V.



I. Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist der § 8 der Satzung

- #### II.
- Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III.

1. Die Generalversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 25.06.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die den dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

IV.

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr:
 - a. Einzelperson ab 18 Jahren **15** ,-- €
 - b. Familie **30** ,-- €, mit Kinder ab 15 Jahre **35** ,-- €
 - c. Schüler, Studenten bis 25 Jahre Familienbeitrag, danach Einzelbeitrag.
(wirtschaftlich nicht selbständig nach Einkommensteuergesetz § 32 Abs. 4 und 5. – Erhalt von Kindergeld)
 - d. Ermäßigter Beitrag für Einzelperson ab 65 Jahre **8** ,-- €
 - e. Ehrenvorsitzende nach § 7 Abs. 4 und Ehrenmitglieder nach § 6 Abs. 4 sind beitragsfrei.
 - f. Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Der Einzug erfolgt jährlich zum 15. März eines Jahres auf das Konto des Vereins. Die Bankverbindung lautet: Kreissparkasse Augsburg, IBAN: DE 97720501010000140350, BIC: BYLADEM1AUG. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig.

- g. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen, sowie Personenstandsänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- h. Bei Vereinseintritt ist zu jedem Zeitpunkt der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- i. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Eine Rückerstattung von Teilbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft ist daher gemäß § 8 der Satzung nicht möglich.

Untermeitingen, 25.06.2016

Der Vorstand